

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 27. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1974 | Nummer 62 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|---------------|-------------|---|-------|
| 2010 | 16. 5. 1974 | Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO. VwVG. NW. – | 826 |
| 203203 | 27. 5. 1974 | RdErl. d. Innenministers Zulage für Tauchertätigkeit an Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei | 826 |
| 203205 | 22. 5. 1974 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Reisekostenabfindung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit | 827 |
| 203304 | 14. 5. 1974 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen | 827 |
| 214 931 | 24. 5. 1974 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn zu § 36 Bundesbahngesetz (BbG) | 827 |
| 2151 20023 | 30. 5. 1974 | RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz; Kranzspenden beim Ableben von Helfern | 830 |
| 23230 | 21. 5. 1974 | RdErl. d. Innenministers Lastannahmen für Wetterschutzhallen | 830 |
| 7130 | 29. 5. 1974 | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des § 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Vermeidung des Auswurfs von dunklem Rauch bei Feuerungs- und Müllverbrennungsanlagen | 830 |
| 78141 | 29. 5. 1974 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft; Zu fördernder Personenkreis | 831 |
| 78141 | 30. 5. 1974 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung | 832 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|-------|
| Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei | |
| 31. 5. 1974 Bek. – Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf | 833 |
| 31. 5. 1974 Bek. – Wahlkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf | 833 |
| Innenminister | |
| 29. 5. 1974 RdErl. – Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen oder infolge von Zinserhöhungen für Kapitalmarktmittel | 833 |
| Minister für Wissenschaft und Forschung | |
| 21. 5. 1974 Bek. – Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH (FEoLL), Paderborn | 833 |
| Personalveränderungen | |
| Ministerpräsident | 834 |
| Innenminister | 834 |
| Hinweise | |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| Nr. 22 v. 30. 5. 1974 | 835 |
| Nr. 23 v. 6. 6. 1974 | 835 |
| Nr. 24 v. 7. 6. 1974 | 835 |
| Nr. 25 v. 10. 6. 1974 | 836 |
| Nr. 26 v. 11. 6. 1974 | 836 |
| Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| Nr. 11 v. 1. 6. 1974 | 836 |

2010

I.

**Verwaltungsverordnung
über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern
nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen –
VerwVO. VwVG. NW.**

Vom 16. Mai 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), – SGV. NW. 2010 – bestimme ich im Einvernehmen mit den Innenminister, dem Finanzminister, dem Kultusminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes:

Meine Verwaltungsverordnung vom 18. Januar 1960 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Gerichtsvollzieher können im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach § 2 VwVG. NW. zuständigen Vollstreckungsbehörden zur Ausführung des Zwangsvollstreckungsgesetzes in Anspruch genommen werden, soweit es sich um die in der Anlage aufgeführten Angelegenheiten bestimmter Vollstreckungsgläubiger handelt.

§ 2

Von der Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers nach § 1 dieser Verordnung ist abzusehen, wenn der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde eigene Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, daß nach Lage des Einzelfalles die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers den Vorzug verdient.

§ 3

Gerichtsvollzieher, die nach § 1 dieser Verordnung tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche, mit Dienstsiegel versehene Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Kosten (Gebühren und Auslagen) des Gerichtsvollziehers, die nicht gemäß § 788 ZPO vom Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind vom Vollstreckungsgläubiger zu erstatten, soweit dieser nicht nach § 8 GVKostG von der Zahlung der Kosten befreit ist.

§ 5

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

**Anlage
zu § 1 VerwVO. VwVG. NW.**

**Verzeichnis der Vollstreckungsgläubiger
und Angelegenheiten (§ 1)**

1. Das Land

- wegen seiner in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse (Zulässigkeitsgesetz) vom 12. Juli 1933 (PrGS. NW. S. 5/SGV. NW. 2010) aufgeführten Forderungen,
- wegen Rückforderungen von Zuwendungen nach § 23 LHO einschließlich der anfallenden Zinsen und Kosten gemäß VV zu § 44 LHO des Finanzministers vom 21. Juli 1972 (SMBI. NW. 631),

soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Hochschulkassen oder die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern beigetrieben werden;

- das Land wegen Forderungen beamtenrechtlicher Natur, soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Hochschulkassen, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern oder die Amtskasse für die Dienststellen der Kriegsopfersversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Versorgungsamt Düsseldorf beigetrieben werden;
- das Land wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen auf Rückzahlung zu Unrecht erobener Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind, soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Hochschulkassen oder die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern beigetrieben werden;
- das Land wegen der durch die Benutzung des Durchgangswohnheims Massen entstandenen Gebührenforderungen;
- das Land wegen Kosten-, Gebühren- und Ausgleichsforderungen, soweit sie von den Ämtern für Agrarordnung in ihrer Eigenschaft als Flurbereinigungs- und Auseinandersetzungsbehörden beigetrieben werden;
- das Land wegen Gebührenforderungen aus dem Hochschulbereich, soweit sie von den Hochschulkassen beigetrieben werden;
- die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände wegen auf Gesetz oder Satzung beruhender Forderungen;
- die unter unmittelbarer Verwaltung des Landes stehenden rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen und Fonds wegen Forderungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Zulässigkeitsgesetzes genannten Art, soweit sie durch die Landeshauptkasse oder die Regierungshauptkassen beigetrieben werden;
- der Landesverband Lippe wegen der ihm zustehenden Gefälle, die durch die Regierungshauptkasse Detmold beigetrieben werden;
- die Emscher-Genossenschaft, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, der Ruhtalsperrenverein, der Ruhrverband und der Lippeverband wegen Beitrags- und Kostenforderungen;
- die Westfälische Landschaft wegen Forderungen aus Darlehenskapitalien, Zinsen und Tilgungsbeträgen;
- die Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBI. I S. 1513), wegen Forderungen, die durch Festsetzungen und Entscheidungen der Spruchstellen für Flurbereinigung, des Landesamts für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und der Ämter für Agrarordnung entstanden sind, sowie wegen Beitrags-, Ausgleichs-, Kosten- und Vorschußforderungen.

– MBI. NW. 1974 S. 826.

203203

**Zulage für Tauchertätigkeit
an Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei
und der Wasserschutzpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1974
– IV B 3 – 5305/5 –

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerungszulagen vom 19. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1947) ist am 1. Januar 1974 in Kraft getreten; sie gilt gemäß Artikel 74a GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zur Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Zulage für Tauchertätigkeit (§§ 7 bis 9 der Verordnung) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

1 Kumulation von Zulagen

Die allgemeine Ausschlußregelung des § 2 der Verordnung berührt nicht die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 bis 6 der Verordnung).

Anlage

2 Allgemeine Voraussetzungen

Zur Tauchertätigkeit im Sinne des § 7 der Verordnung zählt auch die Tätigkeit während der Taucherausbildung.

3 Zahlungsweise und Anweisung der Taucherzulage

Die Taucherzulage ist monatlich nachträglich zu zahlen. Der Kassenanordnung ist jeweils eine vom Dienststellenleiter mit der sachlichen Richtigkeitsbescheinigung versicherte Nachweisung über die geleisteten Taucherzeiten als Unterbeleg beizufügen.

4 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. vom 7. 1. 1971 (SMBI. NW. 203203) aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 826.

203205

Reisekostenabfindung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 5. 1974 – I B 1 – 2110/2115

Mein RdErl. v. 14. 12. 1962 (SMBI. NW. 203205) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 827.

203304

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4150 – 1.7 – IV 1 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 1/74 – v. 14. 5. 1974

In Abschnitt B Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (SMBI. NW. 203304) werden vor dem zweiten Unterabsatz die folgenden neuen Unterabsätze eingefügt:

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 Landeshaushaltssordnung bin ich – der Finanzminister – jedoch damit einverstanden, daß die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c sowie Abs. 4 Nrn. 2 und 3 auch auf diejenigen Angestellten angewendet werden, die keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezug einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen. Der Nachweis ist in diesen Fällen durch den Bescheid der Zusatzversorgungseinrichtung zu erbringen. Voraussetzung ist, wie auch in den anderen Fällen des § 1 Abs. 2, daß der Angestellte mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art gestanden hat.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c sowie Abs. 4 Nrn. 2 und 3 sollen sinngemäß auch Anwendung finden in den Fällen, in denen Angestellte deshalb keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, weil sie z. B. wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften nicht versicherungspflichtig waren. In diesen Fällen behalte ich – der Finanzminister – mir die Entscheidung im Einzelfalle vor.

– MBl. NW. 1974 S. 827.

214 931

Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn zu § 36 Bundesbahngesetz (BbG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 5. 1974 – V/B 3 – 85-00 – Z/B 1 – 30-01 – 23/74

1 Gemäß § 36 BbG dürfen neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn nur gebaut, bestehende Anlagen nur ge-

ändert werden, wenn zuvor eine Planfeststellung erfolgt ist. In den Fällen, in denen die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren, sind die Planunterlagen zunächst der örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde des Landes zur Stellungnahme zuzulegen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesbahngesetzes vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 478/SGV. NW. 93) der Regierungspräsident.

Die Deutsche Bundesbahn hat – mit Einverständnis des Bundesministers für Verkehr – am 15. 9. 1955 Richtlinien zu § 36 BbG erlassen (abgedruckt in der Zeitschrift „Die Bundesbahn“, Jahrgang 1955 Heft 8 S. 762), die durch Verfügungen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vom 11. 9. 1970 und 25. 4. 1974 – 5.872 Ra (Pl) 1 – zur Erleichterung des bisherigen Verfahrens zum Teil neu gefaßt worden sind.

Diese Richtlinien regeln nicht nur das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG, soweit es den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn betrifft, sondern behandeln auch – insbesondere in den Nrn. 30 (3), 37 ff. – das zugehörige Begutachtungsverfahren des Regierungspräsidenten (§ 36 Abs. 2 und 3 BbG). Als Richtlinien der Deutschen Bundesbahn sind sie lediglich für deren Bereich verbindlich und können die Verwaltungsbehörden der Länder, soweit ihre Zuständigkeit berührt wird, grundsätzlich nicht verpflichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimme ich daher, daß die Nrn. 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44 (1-6) der vorbezeichneten Richtlinien (Anlage) bei dem Begutachtungsverfahren nach § 36 Abs. 2 und 3 BbG nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beachten sind.

Anlage

Allgemeines

Das Planfeststellungsverfahren der Deutschen Bundesbahn nach § 36 BbG und das Enteignungsverfahren nach § 37 BbG stehen rechtlich selbständig nebeneinander. Das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG kann also ein Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum – EG – v. 11. Juni 1874 nicht ersetzen. Das Ergebnis des in Nr. 44 der Richtlinien behandelten Begutachtungsverfahrens nach § 36 BbG ist daher für die Grundeigentümer nicht verbindlich, zumal es auch ausschließlich die Abgleichung öffentlicher Interessen zum Gegenstand hat. Der gemäß § 36 BbG nach Anhörung des Regierungspräsidenten festgestellte Plan ist aber bei einem nachfolgenden Enteignungsverfahren für die Enteignungsbehörde bindend und dem Planfeststellungsbeschuß nach § 21 EG zugrunde zu legen, sofern schutzwürdige Individualinteressen keine Abweichung vom Plan erfordern. Der Planfeststellungsbeschuß nach § 36 BbG wird gemäß § 37 BbG i. V. mit § 15 EG vom Bundesminister für Verkehr als Enteignungsplan vorläufig festgestellt. Auf der Grundlage des vorläufigen Enteignungsplans wird der Plan gemäß § 21 EG vom Regierungspräsidenten als Enteignungsbehörde endgültig festgestellt.

Erfordern schutzwürdige Individualinteressen bei der endgültigen Feststellung des Plans eine Abweichung vom Plan der Deutschen Bundesbahn bzw. vorläufigen Enteignungsplan des Bundesministers für Verkehr, so hat der Regierungspräsident die Deutsche Bundesbahn zu unterrichten und eine entsprechende Änderung des Plans nach § 36 BbG zu empfehlen.

2.2 Zu Nr. 44 der Richtlinien

Die Anhörung des Regierungspräsidenten im Verfahren nach § 36 BbG verfolgt ausschließlich den Zweck, die öffentlichen Interessen miteinander abzustimmen. Der Regierungspräsident hat daher vor seiner Stellungnahme die Auffassung aller Stellen zu hören, deren Belange durch das Vorhaben der Deutschen Bundesbahn berührt werden.

2.22 Werden Einwendungen gegen den Plan erhoben, so ist in der Stellungnahme des Regierungspräsidenten zum Ausdruck zu bringen, von wem die Einwendungen erhoben worden sind. Dabei können folgende Fälle eintreten:

- 2.221 Der Regierungspräsident erhebt von sich aus Einwendungen oder macht sich fremde Einwendungen zu eigen.
- 2.222 Der Regierungspräsident macht sich Einwendungen, die von einem anderen Beteiligten erhoben werden, nicht zu eigen. Solche Einwendungen sind in die Stellungnahme nachträglich aufzunehmen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Einwendungen
- einer dem Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörde in weisungsgebundenen Angelegenheiten,
 - von Behörden (des Bundes, des Landes oder der Kommunalverwaltung) in anderen Angelegenheiten und
 - weiterer Beteiligter.
- 2.23 Nur in den Fällen 2.221 und 2.222 b) liegt eine Meinungsverschiedenheit im Sinne von § 36 Abs. 3 BbG vor, die eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr erforderlich macht, falls die Deutsche Bundesbahn den Einwendungen nicht Rechnung trägt. Wird eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr notwendig, ist mir zu berichten.
- 2.24 Abweichend von Nr. 44 (5) ist die Niederschrift über die Verhandlung über die Einwendungen nur vom Vertreter des Regierungspräsidenten zu unterzeichnen, da dieser für das Begutachtungsverfahren die ausschließliche Verantwortung trägt.
- 2.3 **Zu Nr. 37 der Richtlinien**
- 2.31 Besteht zwischen dem Regierungspräsidenten und der Deutschen Bundesbahn Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Begutachtungsverfahren einzuleiten ist, so ist meine Entscheidung einzuholen.
- 2.32 Ein Begutachtungsverfahren ist stets durchzuführen bei
- Errichtung oder Beseitigung von Schranken und Blinklicht-/Lichtzeichenanlagen aller Art,
 - Aufhebung von Bahnübergängen.
- 2.33 Außer in den in Nr. 37 (2) Ziff. 1 genannten Fällen kann auch beim Ersatz von Schranken durch Blinklicht-/Lichtzeichenanlagen mit oder ohne Halbschranken von der Offenlegung der Pläne abgesehen werden, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf den kreuzenden Straßenverkehr oder andere öffentliche Belange hat.
- 3 Mein RdErl. v. 14. 4. 1960 (SMBI. NW. 214) wird aufgehoben.

Anlage

Auszug aus den Richtlinien zu § 36 Bundesbahngesetz

b) Verfahren mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde

(37) Voraussetzung des Verfahrens mit Begutachtung

Das Planfeststellungsverfahren mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde hat nach § 36 Abs. 2 BbG immer dann stattzufinden, wenn die Pläne über den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bundesbahnanlagen nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Dies ist der Fall, wenn durch die geplante Bundesbahnanlage die Nachbarschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Voraussetzung des Planfeststellungsverfahrens mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist somit eine Berührung „dritter Interessen“. Der Begriff der Interessenberührung ist im weiten Sinne aufzufassen und beschränkt sich nicht nur auf die Verletzung „subjektiver Rechte“; sie liegt schon dann vor, wenn die Bahnanlage durch ihre Lage, ihre äußere Gestaltung oder in anderer Weise auf öffentliche oder öffentlich geschützte Interessen außerhalb des Bundesbahn-Bereiches einwirkt.

Eine Besonderheit des Begriffs der Interessenberührung im Zusammenhang mit der Planfeststellung ergibt sich lediglich bei der Errichtung oder Änderung der Sicherungsanlagen an Wegübergängen mit Rücksicht auf den kreuzenden Straßen-

verkehr. Für den Neubau oder die Änderung von Sicherungsanlagen ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG erforderlich.

1. Ist lediglich
 - der Einbau besonderer Gehwegschränke bei Schrankenanlagen,
 - der nachträgliche Einbau besonderer Gehwegschränke bei Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen,
 - der nachträgliche Einbau oder der Ausbau von Wekkern an Bahnübergängen außerhalb bebauter Ortslage vorgesehen, so kann im Begutachtungsverfahren i. d. R. die Offenlegung unterbleiben.
2. Bei beabsichtigter Änderung der Zahl oder Anordnung der Schrankenbäume genügt eine Planfeststellung ohne Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Eine Planfeststellung ist nicht erforderlich, wenn lediglich Hilfseinrichtungen eingebaut, ausgebaut oder geändert oder wenn die Bedienungsweise oder die äußere Form von Sicherungsanlagen geändert werden sollen; insbesondere fallen darunter folgende Maßnahmen:
 - Änderung der Antriebsart von Schranken (mechanisch oder elektrisch),
 - Änderung der Bedienungsart von Schranken (fernbedient in nahbedient und umgekehrt),
 - Umwandlung von Anrufschränken in nah- oder fernbediente Schranken,
 - Einbau, Änderung oder Ausbau von Fernseheinrichtungen bei Schrankenanlagen,
 - Einbau, Änderung oder Ausbau von Anrückmeldern, Alarmeinrichtungen und Einrichtungen für die Signalabhängigkeit,
 - Änderung der Anzahl oder Anordnung der Straßen signale,
 - Änderung der Laternen für Blinklicht oder Lichtzeichen, Umwandlung von Blinklichtern in Lichtzeichen und umgekehrt, Umwandlung des einfachen Blinklichts in Doppelblinklicht.
4. In § 11 Abs. 16 und 18 EBO sind weitere Änderungen der Bedienungsweise von Schranken geregelt:
 - Die Verwendung von Schranken als Anrufschränken an Bahnübergängen von Wegen mit öffentlichem Verkehr (Abs. 16),
 - Sperrung der Bahnübergänge von Wegen mit öffentlichem Verkehr während bestimmter Zeiten, in denen sie nicht benutzt zu werden brauchen (Abs. 18).

Derartige Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Eine Planfeststellung ist nicht erforderlich.
- (38) Örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde
- Beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Planfeststellung mit Begutachtung (RL 37) sind die Pläne der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (39) Sachliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde
- Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 BbG ist die landesrechtlich bestimmte Landesverwaltungsbehörde. Es ist meist die mittlere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium), die – zum mindesten als Zentralinstanz – die sogenannten landespolizeilichen (ordnungsbehördlichen) Belange, d. h. die gesamte Polizei des Staates, wie Gewerbe-, Wege-, Wasser-, Feuer-, Gesundheits-, Bau-, Berg-, Sicherheits- usw. -polizei, wahrzunehmen hat.
- (40) Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde im Planfeststellungsverfahren
- Die höhere Verwaltungsbehörde nimmt im Planfeststellungsverfahren alle Belange Dritter gegenüber der Bauplanung der Deutschen Bundesbahn wahr.
- Sie vertritt in erster Linie die allgemeinstaatlichen (ordnungsbehördlichen) Interessen ihres Landes gegenüber der Bun-

desbahnplanung. Diese Wahrung der Landesinteressen ist ein aus staats- und verwaltungsrechtlichen Gründen geschaffenes Gegengewicht gegenüber dem Einheitsverwaltungsakt des Bundes (RL 3, 13 und 14); dies entspricht dem ursprünglichen Sinn des „Anhörens der Landesbehörde“ nach der Reichsverfassung von 1919 und der jetzigen bundesstaatlichen Struktur der Deutschen Bundesrepublik.

Die weitere Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörde besteht darin, die Stellungnahmen anderer öffentlicher Stellen (Behörden) des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der durch die Bundesbahnanlage beeinträchtigten privaten Nachbarn zu dem Plan herbeizuführen. Gegebenenfalls führt sie ein öffentliches Auslegungsverfahren durch (RL 44).

(41) Stellung der Deutschen Bundesbahn im Verfahren

Das in der Richtlinie 44 näher geschilderte Verfahren soll die Stellungnahme der begutachtenden Behörde vorbereiten. Die Deutsche Bundesbahn ist an diesem Verfahren beteiligt, um die sachlichen Einwendungen Dritter nach Möglichkeit auszuräumen und damit die Stellungnahme der begutachtenden Behörde zu erleichtern. Bei ihrer abschließenden, zusammenfassenden Stellungnahme ist die höhere Verwaltungsbehörde völlig frei (vgl. auch RL 44 Nr. 6).

(42) Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde durch die Deutsche Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) hat zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach Erlass der Einleitungsverfügung (RL 34) der begutachtenden höheren Verwaltungsbehörde einen Lageplan in zweifacher Ausfertigung zu übersenden, dem die erforderlichen Schnitte sowie Bauwerksverzeichnisse beizufügen sind. In dem Lageplan sind die von dem Eisenbahnbau und den zugehörigen Anlagen berührten Grundstücke ersichtlich zu machen und die Eigentümer nach Namen und Wohnort anzugeben. Diese Unterlagen müssen so deutlich sein, daß die von dem geplanten Bau Betroffenen daraus genau erkennen können, ob und inwieweit ihre Interessen berührt werden.

(44) Begutachtungsverfahren

Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme führt die höhere Verwaltungsbehörde namentlich bei größeren, die nachbarliche Umwelt stark berührenden Bauprojekten der Deutschen Bundesbahn vielfach ein besonderes Verfahren (Anhörungsverfahren) durch. Dafür hat sich in weiten Teilen des Bundesgebiets seit jeher die nachfolgend geschilderte Handhabung praktisch bewährt:

1) Offenlegung der Pläne

Die für die Begutachtung der Pläne zuständige höhere Verwaltungsbehörde stellt zunächst etwaige Rückfragen, die sich aus der Durchsicht der Pläne ergeben, bei der Bundesbahndirektion und entscheidet nach ihrer Beantwortung, ob zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme die Pläne offenzulegen sind. Von der Offenlegung sieht sie ab, wenn es sich nur um geringe bauliche Änderungen handelt und kein Zweifel darüber besteht, daß durch die bauliche Änderung die Interessen Dritter überhaupt nicht oder nur etwa die Interessen eines einzelnen oder einer Behörde berührt werden, mit denen eine Verständigung über die Ausräumung ihrer Einwendungen auch in einfacherer Weise erfolgen kann. Besteht jedoch die Möglichkeit, daß ein größerer Kreis Dritter durch den Bau der geplanten Anlage berührt wird, so legt in der Regel die zuständige Behörde die Pläne offen. Die Offenlegung erfolgt – vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelung – in jedem einzelnen Gemeindebezirk zu jedermanns Einsicht während zweier Wochen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise die Zusammenfassung mehrerer benachbarter Bezirke in Frage kommen. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß und wo die Offenlegung erfolgt und daß es jedem von dem geplanten Bau Betroffenen freisteht, während der Offenlegungsfrist im Umfang seines Interesses bei einer in der Bekanntmachung bestimmten Stelle Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Bekanntmachung wird durch die für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blätter und in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Behörden, deren Geschäftsbereich durch die geplante Anlage berührt wird, sowie dem Vorstand des Gemeindebezirks wird besonders mitgeteilt, daß auch sie Einwendungen gegen den Plan

erheben können. Von der Bekanntmachung gibt die begutachtende Behörde der Bundesbahndirektion Kenntnis. Die vorbezeichnete Offenlegungsfrist wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände abgekürzt. Bei derartigen Abkürzungen wird auf eine besonders wirkungsvolle Bekanntmachung Bedacht genommen.

Die Bekanntmachung enthält die Offenlegungsfrist, die in der Regel auch für die Erhebung von Einwendungen gilt. Jedoch werden beachtliche Einwendungen nicht lediglich deshalb zurückgewiesen, weil sie verspätet vorgebracht worden sind.

2) Begutachtung, falls keine Einwendungen erhoben werden

Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben und hat auch die begutachtende höhere Verwaltungsbehörde nach eigener Prüfung solche nicht geltend zu machen, so gibt sie die Pläne der Bundesbahndirektion zurück, nachdem sie diese mit dem Vermerk: „Nach § 36 Abs. 2 BbG begutachtet und keine Bedenken (Datum, Unterschrift)“ versehen hat. Diese Fassung des Vermerks wird, wenn er sich nur auf einen Teil des Planes bezieht, entsprechend ergänzt.

3) Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan. Örtliche Verhandlung

Werden Einwendungen gegen den Plan erhoben und hat die begutachtende höhere Verwaltungsbehörde diese der Bundesbahndirektion bekanntgegeben, so kann die Bundesbahndirektion sie als berechtigt anerkennen. Tut sie dies nicht, so werden die Einwendungen durch Beauftragte der begutachtenden höheren Verwaltungsbehörde und der Bundesbahndirektion in einer nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhalten Verhandlung erörtert. Die begutachtende Behörde benachrichtigt diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, und die durch die Einwendungen betroffenen Grundbesitzer sowie den Vorstand des Gemeindebezirks von dem mit der Bundesbahndirektion vereinbarten Termin. Etwas weitere Beteiligte sowie Sachverständige können zugezogen werden. Der Bundesbahndirektion wird von dem Veranlaßten Kenntnis gegeben. Ob und inwieweit auch anderen Behörden besondere Gelegenheit zur Prüfung und Äußerung zu geben ist, sowie ob und inwieweit solche Behörden, auch wenn sie keine Anträge gestellt haben, zu dem Verhandlungstermin zuzuziehen sind, bestimmt die begutachtende Stelle im einzelnen Fall.

Da die Verhandlung die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde vorbereiten soll, leitet ein Beauftragter der begutachtenden Behörde die Verhandlung.

4) Verhandlungsverfahren

Für den Verhandlungstermin hat die Praxis folgendes Verfahren als zweckmäßig herausgebildet: Die Erschienenen werden mit ihren Erklärungen gehört, und der Bauplan wird in allen seinen Auswirkungen eingehend erörtert. Insbesondere wird auch dafür Sorge getragen, daß die des Wortes weniger gewandten Beteiligten volle Gelegenheit zur Darlegung ihrer Interessen erhalten. Zu dem Termin werden auf Antrag auch solche Beteiligte zugelassen und gehört, die bisher noch keine Einwendungen erhoben hatten.

5) Niederschrift

Über die Verhandlung wird eine alle einzelnen Punkte behandelnde Niederschrift aufgenommen, bei der insbesondere auch darauf Bedacht genommen wird, daß darin alle von den Beteiligten vorgetragenen Gesichtspunkte zutreffend wiedergegeben werden, damit sie bei der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde und bei der Planfeststellung geprüft werden können. Die Niederschrift wird von den Beauftragten der begutachtenden höheren Verwaltungsbehörde und der Bundesbahndirektion gemeinsam vollzogen. Die Bundesbahndirektion erhält Abschrift der Niederschrift. Den Beteiligten wird auf Antrag eine Abschrift des sie betreffenden Teils übersandt.

6) Begutachtung nach Abschluß der Verhandlungen

Nach Beendigung der Verhandlungen ist die begutachtende höhere Verwaltungsbehörde in der Lage, abschließend zu dem Plan Stellung zu nehmen. Sie kann sich dabei Einwendungen Dritter anschließen und kann auch selbst

Einwendungen gegen den Plan erheben. In jedem Fall wird sie der Planfeststellungsbehörde alle Meinungsverschiedenheiten, die im Anhörungsverfahren aufgetreten sind, zur Kenntnis bringen müssen. Ist die begutachtende höhere Verwaltungsbehörde mit der Gestaltung des Planes, wie sie dem Ergebnis der Verhandlungen entspricht, einverstanden, so sendet sie den Plan an die Bundesbahndirektion zurück mit dem Vermerk: „Nach § 36 Abs. 2 BbG begutachtet und keine Bedenken (Datum, Unterschrift).“ Ist die begutachtende höhere Verwaltungsbehörde mit dem Plan nicht einverstanden, so bringt sie ihre Bedenken in einem Begleitschreiben zum Ausdruck. Die Bundesbahndirektion hat sodann die Möglichkeit, den Einwendungen der höheren Verwaltungsbehörde Rechnung zu tragen oder die Planfeststellung durch den Bundesminister für Verkehr herbeizuführen.

Die Änderungen, über die im Laufe der Verhandlungen Einverständnis erzielt wird, sind von der Bundesbahndirektion mit blauer Farbe in die Pläne einzutragen und zu bescheinigen. Das Bauwerksverzeichnis ist gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen.

– MBl. NW. 1974 S. 827.

2151
20023

Katastrophenschutz

Kranzspenden beim Ableben von Helfern

RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1974 –
VIII B 3 – 6.6

- 1 Gegen die Gewährung einer Kranzspende beim Ableben eines aktiv tätigen Helfers des Katastrophenschutzes bestehen keine Bedenken.
- 1.1 Bei Kranzspenden sollen weiße Schleifen mit dem Aufdruck der verwaltenden Stelle und der Einheit, der der Verstorbene angehört hat, verwendet werden.
- 2 Die Kosten für Kranzspenden haben sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenem und in dem bei der Organisation üblichen Rahmen zu halten. Keinesfalls dürfen jedoch die in Nummer 1.3 dieses RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBI. NW. 20023) genannten Beträge überschritten werden.
- 2.1 Kranzspenden beim Ableben von Helfern des Verstärkungssteils (Bundesteil) des Katastrophenschutzes sind als Teil der Helferbetreuung im Sinne der Nummer 21 Buchstabe c der KatS-Kosten-VwV anzusehen und aus den Jahresbeträgen zu bestreiten und bei Kapitel 3604 Titel 532 42 UT 3 des Buchungsplanes des Bundes nachzuweisen.
- 2.2 Die Kosten für Kranzspenden beim Ableben von Helfern des regionalen Katastrophenschutzes (Landesteil) sind bei Epi. 03 Kapitel 0303 Titel 538 UT 637 c des Landeshaushalts zu buchen.
- 3 Den für den örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutz zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 4 Mein RdErl. v. 13. 6. 1966 (SMBI. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 830.

23230

Lastannahmen für Wetterschutzhallen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1974 –
V B 1 – 510.103

Mit RdErl. v. 26. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2127/SMBI. NW. 23230) sind die „Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen“, Fassung November 1972, als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt worden.

Ziffer 2 dieses RdErl. wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Werden jedoch bei der Bauüberwachung nach § 94 BauO NW offensichtliche, die Standsicherheit der Wetterschutz-

hallen gefährdende Mängel festgestellt, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr ein Standsicherheitsnachweis für die geplante Wetterschutzhalle vorgelegt wird, der von einer dafür in Betracht kommenden Stelle [vgl. Durchführungsbestimmungen zur PrüfungVO, Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBI. NW. 2322)] geprüft werden muß.

2. An den ersten Absatz wird folgender, zusätzlicher Absatz angefügt:

Das Aufstellen oder Ändern von Wetterschutzhallen, die zugleich als Gerüste (Arbeits-, Trag- oder Lehrgerüste) für die geplante bauliche Anlage dienen und eine Höhe von 12 m überschreiten oder in einer Höhe von mehr als 12 m angebracht werden sollen, bedarf nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 BauO NW einer Bauanzeige. Für diese Anzeige genügen in der Regel eine Beschreibung und Bauzeichnungen oder Handskizzen, aus denen mindestens die Lage, Größe, Bauart und Nutzung der Wetterschutzhalle und ihrer als Gerüste dienenden Teile hervorgehen [§ 1 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – 1. DVO z. BauO NW – vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232)]. Zur Beurteilung des Vorhabens ist darüber hinaus in der Regel ein Abdruck der Betriebsbeschreibung nach Nr. 4 der Richtlinien sowie die schriftliche Erklärung des Unternehmers darüber erforderlich, daß ein Standsicherheitsnachweis für die geplante Wetterschutzhalle vorliegt, der von einer dafür in Betracht kommenden Stelle [vgl. Durchführungsbestimmungen zur PrüfungVO, Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBI. NW. 2322)] geprüft sein muß.

Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323), erhält in Abschnitt 1 bei DIN 1055 Blatt 4 und DIN 1055 Blatt 5 jeweils in Spalte 7 folgende Ergänzung:

„Wetterschutzhallen, die zugleich als Gerüste dienen: RdErl. v. 21. 5. 1974 (MBl. NW. S. 830/SMBI. NW. 23230)“.

– MBl. NW. 1974 S. 830.

7130

Durchführung des § 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vermeidung des Auswurfs von dunklem Rauch bei Feuerungs- und Müllverbrennungsanlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 4 – 8843,2 (III/9/74)
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr –
III/A 4 – 46 – 04 – 22/74 – v. 29. 5. 1974

Nach § 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) kann die zuständige Behörde anordnen, daß bei genehmigungsbedürftigen Anlagen und – soweit zur Feststellung schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich – auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen u. a. Rauchemissionen unter Verwendung aufzeichnender Meßgeräte fortlaufend ermittelt werden.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, sind solche laufenden Feststellungen bei Feuerungs- und Müllverbrennungsanlagen unerlässlich, da die Einhaltung der zulässigen Rauchauswurfbegrenzung nicht nur von der Ausführung und den technischen Einrichtungen, sondern im besonderen Maße vom Zustand sowie von der Bedienung der Anlage abhängig ist, und eine ausreichende Wartung und sachgemäße Bedienung durch gelegentliche Kontrolle nicht gewährleistet werden können.

Eigene Meßgeräte für die Überwachung des Auswurfs von dunklem Rauch sind auf dem Markt erhältlich. Eine Eignungsprüfung hat gezeigt, daß mit fotoelektrischen Überwachungseinrichtungen einfacher Bauart in Verbindung mit einem Punktschreiber und einem Betriebsstundenzähler die Dichte der Rauchfahnen von Kohle- und Ölfeuerungen sowie Müllverbrennungsanlagen auf der Basis der Ringelmannskala laufend überwacht werden kann; der Betriebsstundenzähler ermöglicht unmittelbar die Feststellung der Betriebsstunden, in denen die zulässige Rauchdichte – gemessen als Grauwert nach der Ringelmannskala – überschritten worden ist. Nicht überprüfbar sind Bacharach-Werte und der gravimetrische Staubgehalt im Abgas.

Die Rauchgasdichteüberwachungseinrichtung kostet einschließlich Punktschreiber und Betriebsstundenzähler rd. 4000,- DM. Eine aufwendige Kalibrierung ist nicht erforderlich, jedoch muß der Einbau fachmännisch vorgenommen, das Gerät justiert und der geforderte Schwellenwert eingestellt werden. Insgesamt werden die Beschaffung und der Einbau der Überwachungseinrichtung Kosten von etwa 5000,- DM verursachen, so daß ihre Verwendung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch bei kleineren Anlagen angemessen ist.

Zur Überwachung und Vermeidung des Auswurfs von dunklem Rauch wird deshalb folgendes bestimmt:

Bei der Genehmigung oder wesentlichen Änderung von Kohle- und Ölfeuerungen mit einer Feuerungsleistung von mehr als 15 GJ/h und Müllverbrennungsanlagen ist der Einbau einer Überwachungseinrichtung zur laufenden Feststellung der Rauchdichte auf der Basis der Ringelmannskala vorzuschreiben, soweit nicht gemäß Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 2. 1969 (SMBI. NW. 7130) der Einsatz von Geräten zur laufenden Überwachung des gravimetrischen Staubgehaltes im Abgas gefordert wird. Bei bestehenden Anlagen der vorgenannten Art ist in allen Fällen, in denen der Auswurf dunklen Rauchs beobachtet worden ist, nach § 29 BImSchG der Einbau von Rauchdichteüberwachungseinrichtungen zu verlangen. Der Einbau der Geräte ist unter Beteiligung der Technischen Überwachungs-Vereine vornehmen zu lassen. Die angegebene Leistungsbegrenzung schließt nicht aus, daß Rauchdichteüberwachungseinrichtungen bei gegebenem Anlaß auch für kleinere Anlagen vorgeschrieben werden. Ebenso kann Veranlassung bestehen, den Einbau einer Rauchdichteüberwachungseinrichtung bei sonstigen Anlagen vorzuschreiben, bei denen mit der Entwicklung von Rauch zu rechnen ist (z. B. Prüfstände für Dieselmotoren, Umschmelzanlagen).

Soweit bei Betriebskontrollen anhand der Registrierstreifen des Punktschreibers oder anhand des Betriebsstundenzählers von Rauchdichte-Überwachungsgeräten mehrfach ein unzulässiger Auswurf von dunklem Rauch festgestellt wird, kommt – soweit nicht sicherheitstechnische Erwägungen entgegenstehen – als weitergehende Maßnahme der Einbau einer automatischen Abschalteinrichtung in Betracht.

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 2. 1969 (SMBI. NW. 7130) bleibt im übrigen unberührt.

– MBi. NW. 1974 S. 830.

78141

Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft Zu fördernder Personenkreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1974 – III B 2 – 205 – 237/1

1 Mein RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1.01 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Siedler auf Vollerwerbsstellen

2.1 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die die Übernahme eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu Eigentum oder aufgrund eines langfristigen Pachtverhältnisses nach dem RdErl. v. 22. 12. 1965 (SMBI. NW. 78141) begehrten, müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

1.02 Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Siedlungsbewerber, die nicht nach §§ 35 und 36 BVFG antragsberechtigt sind, können gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 3.11 bis 3.17 erfüllen.

3.11 Landwirtschaftliche Arbeitnehmer müssen hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohn-

steuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens 9 Monate im Jahr – in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sein. Die Betriebe müssen gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes betrieben werden.

- 3.12 Waldarbeiter müssen hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens 9 Monate im Jahr – in staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband tätig sein.
- 3.13 Arbeitnehmer im Sinne von Nummer 3.11 sind auch
- 3.131 Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (z. B. Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- 3.132 Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.
- 3.14 Das Jahreseinkommen (Gesamteinkommen) des Siedlungsbewerbers darf die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG nicht überschreiten. Nummer 3 Abs. 1, 2 und 4 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 – WFB 1967 – (SMBI. NW. 2370) finden Anwendung.
- 3.15 Der Siedlungsbewerber muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt der Antragstellung das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben. Hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er mindestens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer oder Waldarbeiter im Sinne von Nummer 3.11 bis 3.13 gewesen sein. Bei weiblichen Siedlungsbewerbern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.
- 3.16 Unverheiratete Siedlungsbewerber sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nummer 3.11 bis 3.15 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 3.17 Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder Waldarbeiter gefördert werden, die mindestens 5 Jahre in einem Beruf entsprechend Nummer 3.11 bis 3.13 tätig gewesen sind und deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich für weitere 10 Jahre gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer oder Waldarbeiter im Sinne dieser Richtlinien finden werden.
- 3.18 Vor der Ansetzung ist eine Siedlungnahme der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –, Düsseldorf, unter Beifügung des Fragebogens nach Nummer 5.22 einzuholen.
- 1.03 Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
- 3.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 3.21 Künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes,
- 3.22 Siedlungsbewerber, die bereits Förderungsmittel nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Selbstmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6.

- Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Bundesrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Bundesrichtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 erhalten haben,
- 3.23 Siedlungsbewerber, die Landes- oder Bundesmittel zur Finanzierung einer ländlichen Nebenerwerbsstelle oder einer Landarbeiterstelle erhalten haben.
- 1.04 Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
- 3.4 Infolge der Verknappung der Haushaltssmittel können zunächst nur die vordringlichsten Fälle bei der Gewährung der nach dem BVFG bereitgestellten Finanzierungshilfen berücksichtigt werden. Innerhalb eines Gruppensiedlungsverfahrens sind Bewerber der Kategorie II nur dann zu fördern, wenn Bewerber der Kategorie I nicht mehr vorhanden sind.
Bewerber der Kategorie III dürfen nur ausnahmsweise in sozialen Härtefällen mit Zustimmung des Landesamtes für Agrarordnung gefördert werden.
- 1.05 Nummer 3.6 erhält folgende Fassung:
- 3.6 Ergeben sich bei der Eingliederung aus der Anwendung dieses RdErl. Härten, so sind die Antragsunterlagen mit einer Stellungnahme der Siedlungsbehörde dem Landesamt für Agrarordnung zur Entscheidung vorzulegen.
- 1.06 Nummer 4 entfällt.
- 1.07 In Nummer 5.1 werden die Worte „Deutsche Bauernsiedlung GmbH, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 183 und die Landesgeschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung GmbH, Düsseldorf, Binterimstr. 10“ durch die Worte „Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 183“ ersetzt.
- 1.08 In Nummer 6.1 werden die Worte „für die Ansetzung des bisherigen Pächters und“ gestrichen.
- 1.09 In Nummer 6.3 werden die Worte „für die Ansiedlung des bisherigen Pächters und“ gestrichen.
- 1.10 In Nummer 6.4 wird Satz 2 gestrichen.
- 2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.
- 3 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. treten außer Kraft:
RdErl. v. 2. 7. 1968 (SMBL. NW. 78141)
Nr. 11, 27 und 38 der Anlagen zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) – V 270 – 6137 (SMBL. NW. 78141)
RdErl. v. 3. 2. 1972 (n. v.) – III B 2 – 205 – 237/1 –
– MBL. NW. 1974 S. 831.
- 78141**
Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 5. 1974 – III B 2 – 539
- 1 Mein RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
- 1.01 In Nummer 1 werden die Worte „Land-, Garten- oder Waldarbeiter“ durch die Worte „landwirtschaftliche Arbeitnehmer“ und die Worte „ländliche Handwerker“ durch die Worte „Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe und Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände“ ersetzt.
- 1.02 In Nummer 3.211 wird der Betrag von 19000,- DM durch 21000,- DM ersetzt.
- 1.03 In Nummer 3.212 werden der Betrag von 19000,- DM durch 21000,- DM und der Betrag von 23000,- DM durch 25000,- DM ersetzt.
- 1.04 In Nummer 3.213 wird der Betrag von 23000,- DM durch 25000,- DM ersetzt.
- 1.05 In Nummer 3.214 wird der Betrag von 3000,- DM durch 4200,- DM ersetzt.
- 1.06 In Nummer 3.521 werden der Betrag von 13000,- DM durch 15000,- DM und der Betrag von 15000,- DM durch 17000,- DM ersetzt.
- 1.07 Die Nummern 3.524, 3.525 und 3.526 entfallen.
- 1.08 Nummer 3.53 erhält folgende Fassung:
- 3.53 Ein Zusatzdarlehen bis zu 20000,- DM können erhalten:
3.531 Siedlungsbewerber mit einem Jahresfamilieninkommen von mehr als 13000,- DM bis 15000,- DM.
3.532 Aussiedler (Spätaussiedler) im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 3 LAG.
3.533 Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 BVFG, auch dann, wenn sie gleichzeitig Heimatvertriebene sind, die unter den Voraussetzungen des § 3 BVFG nach dem 31. 12. 1952 geflüchtet sind.
3.534 Die Gewährung des Zusatzdarlehens an Förderungsberechtigte nach Nr. 3.532 und 3.533 ist nur dann zulässig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt in die Bundesrepublik oder West-Berlin verlegt worden ist, gestellt wird.
Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Förderungsberechtigung nachweisenden Unterlagen nach Nr. 5.22 meines RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBL. NW. 78141) erstmals der Siedlungsbehörde vorgelegt worden sind.
- 1.09 In Nummer 3.54 wird der Betrag von 11000,- DM durch 13000,- DM ersetzt.
- 1.10 In Nummer 3.55 wird 3.53 durch 3.531 ersetzt.
- 1.11 Nummer 3.72 erhält folgende Fassung:
- 3.72 Darlehen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe oder Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände
3.721 Zinsen 1 v.H.
Tilgung 1½ v.H.
insges. 2½ v.H.
3.722 Ist der landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder Waldarbeiter zugleich als vertriebener oder geflüchteter Landwirt förderungsberechtigt, finden Nr. 3.712 bis 3.716 Anwendung, wenn dies für ihn günstiger ist.
3.723 Gibt der landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder Waldarbeiter vor Ablauf von 10 Jahren seinen Beruf aus Gründen auf, die er selbst zu vertreten hat, so sind die Darlehen von dem auf den Berufswechsel folgenden Vierteljahresersten mit 2 v.H. zu verzinsen und 3 v.H. zu tilgen. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit dem auf die Stellenübergabe folgenden Vierteljahresersten.
Nummer 7.9 findet entsprechende Anwendung.

1.12 Nummer 3.73 entfällt.

1.13 In Nummer 4.11 wird der Betrag von 19000,- DM durch 21000,- DM ersetzt.

1.14 In Nummer 4.12 werden der Betrag von 19000,- DM durch 21000,- DM und der Betrag von 23000,- DM durch 25000,- DM ersetzt.

1.15 In Nummer 4.13 wird der Betrag von 23000,- DM durch 25000,- DM ersetzt.

1.16 In Nummer 5, 6.3 und 6.31 werden die Worte „Land-, Garten- oder Waldarbeiter“ durch die Worte „landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe oder Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände“ ersetzt.

1.17 In Nummer 5.1 werden die Worte „Land-, Garten- oder Waldarbeitern“ durch die Worte „Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe oder Waldarbeitern der Gemeinden und Gemeindeverbände“ ersetzt.

1.18 In Nummer 7.3 werden die Worte „Land-, Garten- oder Waldarbeiter“ durch die Worte „landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe oder Waldarbeiter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes“ ersetzt.

1.19 Hinter Nummer 7.9 wird folgendes eingefügt:

8 Wertausgleich

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für die beschafften Sachen gestiegen ist, soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen ganz oder teilweise beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind und diese Sachen vor Ablauf von 10 Jahren ohne Zustimmung der Siedlungsbehörde veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.

8.2 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:

8.21 Es wird der Wertsteigerungsbetrag ermittelt, indem der spätere Verkehrswert der Sache mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für die mit der Zuwendung beschafften Sache verglichen wird.

8.22 Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für die Sache entspricht, als Wertausgleichsbetrag zu leisten.

8.23 Der Zuwendungsempfänger hat diese Bedingungen schriftlich anzuerkennen.

9 Auf die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sind Nr. 1.1 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) und die VV zu § 44 LHO, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, anzuwenden.

2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Ausnahme der Nummern 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach dem 1. Januar 1974 begonnen worden ist oder begonnen wird und beim Kauf von Altstellen, soweit der Antrag auf Bewilligung der Mittel bei der DSLB noch nicht eingereicht ist.

Nummer 8 und 9 treten mit Wirkung vom 1. 1. 1973 in Kraft.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 31. 5. 1974 – IB 5 – 411 – 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Franz Wilhelm Dommel am 22. Mai 1974 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Dommel-Hochhaus, Immermannstr. 40; Telefonnummer: 35 42 00; Sprechzeit: Mo bis Fr 11.00 bis 12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1974 S. 833.

Wahlkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 31. 5. 1974 – IB 5 – 415a – 1/70

Das Herrn Werner Kalka am 17. Februar 1971 erteilte Exequatur als Wahlkonsul der Republik Gabun in Düsseldorf ist erloschen.

– MBl. NW. 1974 S. 833.

Innenminister

Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen oder infolge von Zinserhöhungen für Kapitalmarktmittel

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1974 – VI A 1 – 4.02 – 1480/74

Mein RdErl. v. 15. 2. 1974 (MBl. NW. S. 339) wird wie folgt geändert: In Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a) wird das Datum „30. Juni 1973“ in „31. Dezember 1973“ geändert.

– MBl. NW. 1974 S. 833.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH (FEoLL), Paderborn

Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. 5. 1974 – IV B 1. 50-07/14/30/2/2

1. Alleiniger Gesellschafter der mit Sitz in Paderborn bestehenden Gesellschaft in Firma „Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, die in Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer 196 eingetragen ist, und deren voll eingezahltes Stammkapital 20000,- DM beträgt, ist das Land Nordrhein-Westfalen mit zwei Geschäftsanteilen von 19000,- DM und 1000,- DM, und zwar so, wie sich dies aus der Urkunde URNr. 1296/1970 sowie der Urkunde URNr. 233/1974 des Urkundsnottars vom 17. November 1970 und von 26. 2. 1974 ergibt.

2. a) § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und durch nachfolgende neue Bestimmung ersetzt:

„Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Land entsandt werden.“

- b) § 19 der Satzung wird aufgehoben und durch nachfolgende neue Bestimmung ersetzt:

„§ 19

Vorsitz in der Gesellschaftsversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschaftsversammlung führt der ständige Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers“.

- c) § 24 der Satzung wird aufgehoben und durch nachfolgende neue Bestimmung ersetzt:

„§ 24

Prüfung

Der Landesrechnungshof kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landes bei der Gesellschaft auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.“

- d) § 26 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und durch nachfolgende neue Bestimmung ersetzt:

„(2) Das darüber hinaus verbleibende Vermögen fällt an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Gegenstands der Gesellschaft (§ 2).“

3. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Herren zusammen:

Walter Lange, Düsseldorf, Vorsitzender

Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Mies, Rheydt, stellvertretender Vorsitzender
Ministerialrat im Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus-Dieter Brinkmann, Düsseldorf

Ministerialrat im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kurt Seelbach, Düsseldorf

Ministerialrat im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1974 S. 833.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. E. Stamm zum Ministerialrat.

– MBl. NW. 1974 S. 834.

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat W. von der Groeben
zum Regierungsdirektor

Oberamtsräte

H. Erpenbach,
F. Eßer,
J. Hild,
D. Laube,
P. Schellberg,
F. Voß,
H. J. Wirth

zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor L. Busse
zum Regierungspräsidenten in Münster

Es ist verstorben:

Ministerialrat J. Meul

Nachgeordnete Behörden

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberamtsrat W. Boddenberg
zum Regierungsrat

Oberamtsrat E. Rodenbach
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H.-U. Brockmann
zum Regierungs- und Baurat

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor H. Hencke
zum Abteilungsleiter

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat z. A. K.-J. Kretschmann
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Landesrentenbehörde

Regierungsdirektor G. Dörr
zum Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Leitender Regierungsdirektor U. Koppe
zum Regierungspräsidenten in Arnsberg

Oberregierungsrat Dr. W. Kenneweg
zum Innenminister

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor R. Kunz
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Leitender Regierungsvermessungsdirektor C. H. Schneider

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Abteilungsdirektor W. Stich
wegen Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Bochum

– MBl. NW. 1974 S. 834.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 30. 5. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|------------|--|-------|
| 223 | 2. 5. 1974 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen | 134 |
| 223 221 | 3. 5. 1974 | Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75 | 141 |
| 223 | 6. 5. 1974 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger | 143 |
| 223 221 | 7. 5. 1974 | Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 | 146 |
| 223 221 | 8. 5. 1974 | Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge und integrierte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 | 149 |

– MBl. NW. 1974 S. 835.

Nr. 23 v. 6. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 2000 | | Berichtigung der Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 11. Januar 1972 (GV. NW. S. 10) | 154 |
| 45 2331 | 7. 5. 1974 | Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Architektengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde | 154 |
| 7831 | 2. 5. 1974 | Zehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG – NW) | 154 |
| | 3. 5. 1974 | Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilseilbahnen im Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln | 154 |
| | 21. 5. 1974 | Bekanntmachung betreffend Antrag der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem Hochtemperaturreaktor in der Gemeinde Uentrop, Ortsteil Schmehausen, Kreis Unna | 155 |

– MBl. NW. 1974 S. 835.

Nr. 24 v. 7. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 20320 | 30. 4. 1974 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung | 158 |
| 20320 | 30. 4. 1974 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten | 158 |
| 223 | 9. 5. 1974 | Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen | 161 |
| 223 | 16. 5. 1974 | Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht | 158 |
| 223 221 | | Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75 vom 3. Mai 1974 (GV. NW. S. 141) | 161 |

– MBl. NW. 1974 S. 835.

Nr. 25 v. 10. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|-------------|---|-------------------------|
| 1110 | 28. 5. 1974 | Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen | 164 |
| | | | - MBl. NW. 1974 S. 836. |

Nr. 26 v. 11. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|-------------|---|-------------------------|
| 20320 | 28. 5. 1974 | Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes | 172 |
| | | | - MBl. NW. 1974 S. 836. |

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen | |
| Einführung des Loseblatt-Grundbuchs | 121 |
| Bekanntmachungen | 122 |
| Hinweise auf Rundverfügungen | 127 |
| Personalnachrichten | 128 |
| Gesetzgebungsübersicht | 130 |
| Rechtsprechung | |
| Kostenrecht | |
| ZPO § 103. – Wird die richterliche Kostengrundentscheidung in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben oder geändert oder durch einen Prozeßvergleich ersetzt, so verliert der vorher erlassene Kostenfestsetzungsbeschluß ohne weiteres seine Wirkung. Das gegen diesen Beschuß eingeleitete Erinnerungs-/Beschwerdeverfahren ist erledigt. Die Kosten des Verfahrens hat derjenige zu tragen, der die gegenstandslos gewordene Kostenfestsetzung betrieben hat. OLG Düsseldorf vom 27. März 1974 – 10 W 3/74 | 131 |

- MBl. NW. 1974 S. 836.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.